

TE Vwgh Beschluss 2011/12/22 2011/07/0186

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.2011

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
81/01 Wasserrechtsgesetz;

Norm

AVG §68 Abs1;
B-VG Art131 Abs1 Z1;
VwGG §33 Abs1;
VwGG §56;
VwRallg;
WRG 1959 §138;
WRG 1959 §27 Abs1 lita impl;
WRG 1959 §27 Abs1 lita;
WRG 1959 §38 Abs1;
1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. B-VG Art. 131 heute
2. B-VG Art. 131 gültig ab 27.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
3. B-VG Art. 131 gültig von 01.02.2019 bis 26.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
4. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. B-VG Art. 131 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002
9. B-VG Art. 131 gültig von 04.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/1999
10. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1998 bis 03.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 131 gültig von 28.04.1975 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1975

13. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1975 bis 27.04.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
14. B-VG Art. 131 gültig von 18.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
15. B-VG Art. 131 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
16. B-VG Art. 131 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
17. B-VG Art. 131 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 33 heute
2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

1. VwGG § 56 heute
2. VwGG § 56 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 56 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
4. VwGG § 56 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

1. WRG 1959 § 138 heute
2. WRG 1959 § 138 gültig ab 01.01.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999
3. WRG 1959 § 138 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
4. WRG 1959 § 138 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

1. WRG 1959 § 27 heute
2. WRG 1959 § 27 gültig ab 01.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
3. WRG 1959 § 27 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

1. WRG 1959 § 27 heute
2. WRG 1959 § 27 gültig ab 01.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
3. WRG 1959 § 27 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

1. WRG 1959 § 38 heute
2. WRG 1959 § 38 gültig ab 31.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2011
3. WRG 1959 § 38 gültig von 01.10.1997 bis 30.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
4. WRG 1959 § 38 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bumberger und die Hofräte Dr. Hinterwirth und Dr. Enzenhofer als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Pühringer, in der Beschwerdesache

1. der W B und 2. des G B, beide in G, beide vertreten durch Dr. Longin Josef Kempf und Dr. Josef Maier, Rechtsanwälte in 4722 Peuerbach, Steegenstraße 3, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 30. Mai 2011, Zl. Wa-2011-305879/2-Mül/Ka, betreffend wasserrechtliche Bewilligung (mitbeteiligte Partei: G Wohnungsgenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung in L, vertreten durch Holter-Wildfellner Rechtsanwälte OG, 4710 Grieskirchen, Roßmarkt 21), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Ein Zuspruch von Aufwandsersatz findet nicht statt.

Begründung

I.römisch eins.

Mit dem vorliegend angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid der belangten Behörde vom 30. Mai 2011 wurden der mitbeteiligten Partei (im Folgenden: MP) gemäß § 38 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 iVm §§ 12, 50, 98, 105 und 111 leg. cit. die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung einer Wohnanlage auf näher genannten Grundstücken im Hochwasserabflussbereich der T erteilt und die (u.a.) von den Beschwerdeführern - diese

sind jeweils Hälfteigentümer von zwei in der Nähe dieser Liegenschaften gelegenen Grundstücken - dagegen erhobenen Einwendungen abgewiesen. Mit dem vorliegend angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid der belangten Behörde vom 30. Mai 2011 wurden der mitbeteiligten Partei (im Folgenden: MP) gemäß Paragraph 38, Absatz eins, Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 in Verbindung mit Paragraphen 12, 50, 98, 105 und 111 leg. cit. die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung einer Wohnanlage auf näher genannten Grundstücken im Hochwasserabflussbereich der T erteilt und die (u.a.) von den Beschwerdeführern - diese sind jeweils Hälfteigentümer von zwei in der Nähe dieser Liegenschaften gelegenen Grundstücken - dagegen erhobenen Einwendungen abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes oder Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Auch die mitbeteiligte Partei hat die Abweisung der Beschwerde in ihrer Gegenschrift beantragt.

Mit Schriftsatz vom 4. November 2011 teilte die MP mit, dass sie auf den gemäß § 38 WRG 1959 bescheidmäßig eingeräumten wasserrechtlichen Konsens laut dem angefochtenen Bescheid vollinhaltlich verzichtet habe, sodass die Beschwerdeführer ihrer Meinung nach klaglos gestellt seien. Dazu legte die MP als Beilage die Kopie ihres an die erstinstanzliche Behörde gerichteten Schriftsatzes vom selben Tag vor, worin sie die Erklärung abgegeben hatte. Mit Schriftsatz vom 4. November 2011 teilte die MP mit, dass sie auf den gemäß Paragraph 38, WRG 1959 bescheidmäßig eingeräumten wasserrechtlichen Konsens laut dem angefochtenen Bescheid vollinhaltlich verzichtet habe, sodass die Beschwerdeführer ihrer Meinung nach klaglos gestellt seien. Dazu legte die MP als Beilage die Kopie ihres an die erstinstanzliche Behörde gerichteten Schriftsatzes vom selben Tag vor, worin sie die Erklärung abgegeben hatte,

"hiemit auf den bescheidmäßig eingeräumten wasserrechtlichen Konsens gemäß § 38 WRG laut Bescheid vom 27.1.2011 (...) der BH G, in der Fassung des (angefochtenen Bescheides) zu verzichten und davon keinen Gebrauch zu machen!". "hiemit auf den bescheidmäßig eingeräumten wasserrechtlichen Konsens gemäß Paragraph 38, WRG laut Bescheid vom 27.1.2011 (...) der BH G, in der Fassung des (angefochtenen Bescheides) zu verzichten und davon keinen Gebrauch zu machen!".

Dazu brachte die MP in diesem Schriftsatz (u.a.) vor, dass Wasserrechte - so auch ein solches gemäß § 38 leg. cit. - nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen durch Verzicht erlöschen würden, ein Verzicht eine einseitige, bedingungsfeindliche Erklärung sei und Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Verzichtes lediglich das Zur-Kennntnis-Bringen an die Behörde sei. Dazu brachte die MP in diesem Schriftsatz (u.a.) vor, dass Wasserrechte - so auch ein solches gemäß Paragraph 38, leg. cit. - nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen durch Verzicht erlöschen würden, ein Verzicht eine einseitige, bedingungsfeindliche Erklärung sei und Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Verzichtes lediglich das Zur-Kennntnis-Bringen an die Behörde sei.

Mit hg. Verfügung vom 24. November 2011 erging an die Beschwerdeführer die Anfrage, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen sie sich noch als durch den vorliegend angefochtenen Bescheid in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt erachteten.

Mit Schriftsatz vom 13. Dezember 2011 brachten die Beschwerdeführer (u.a.) vor, auf Grund der Verzichtserklärung der MP vom 4. November 2011 nicht klaglos gestellt zu sein. So habe die MP lediglich auf den bescheidmäßig eingeräumten wasserrechtlichen Konsens verzichtet, indem sie erklärt habe, davon keinen Gebrauch zu machen, ohne dass der angefochtene Bescheid aus dem Rechtsbestand beseitigt sei. Eine materielle Klaglosstellung liege dann vor, wenn durch einen behördlichen Akt dasselbe Ergebnis herbeigeführt werde, das der Beschwerdeführer mit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes anstrebe. Die MP habe auf die Durchführung der dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegenden Baumaßnahme "an sich jedoch nicht vorbehaltlos und ohne Bedingungen" verzichtet, sondern ausdrücklich erklärt, die Baumaßnahme nunmehr ohne wasserrechtlichen Konsens durchführen zu wollen, dies jedoch in der unrichtigen Annahme, dass eine wasserrechtliche Bewilligung nicht mehr erforderlich sei, weil das Bauvorhaben nunmehr nicht mehr im 30-jährlichen Hochwasserabfluss der T liege. Damit sei allerdings ein unzulässiger bloßer Verzicht auf die Ausübung des wasserrechtlichen Konsenses, allerdings mit ausdrücklichem Vorbehalt der Realisierung der Baumaßnahme ohne wasserrechtlichen Konsens, gegeben, weshalb die Beschwerdeführer nicht klaglos gestellt seien. Da nach wie vor eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht gegeben sei,

könnte die Wasserrechtsbehörde einen wasserrechtlichen Alternativauftrag im Sinne des § 138 Abs. 2 WRG 1959 nicht mehr erteilen, weil einem solchen Alternativauftrag der wasserrechtliche Bewilligungsbescheid entgegenstehen würde, der nach wie vor - ungeachtet des Verzichts der MP - dem Rechtsbestand zugehöre, wobei es sich um dasselbe Projekt handelte, das dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid zugrunde liege. Dasselbe Projekt könne jedoch nicht Gegenstand zweier verschiedener wasserrechtlicher Bewilligungsverfahren sein, sodass ein weiteres Verfahren gegen das "Wiederholungsverbot" verstoßen würde. Abgesehen davon würde in die Rechtskraft des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides unzulässigerweise eingegriffen werden, der von einer wasserrechtlichen Genehmigungspflicht nach § 38 WRG 1959 und davon ausgehe, dass sich das Projekt im 30-jährlichen Hochwasserabflussgebiet der T befinde. Auch werde durch die Annahme, dass das Projekt keiner (wasserrechtlichen) Bewilligungspflicht mehr unterliege, in die zum Schutz der Nachbarschaft durch Erteilung von Auflagen eingeräumten Rechte der Beschwerdeführer eingegriffen. Dementsprechend wären sie nur dann klaglos gestellt, wenn die MP auf eine Ausführung desselben Projekts schlechthin vorbehaltlos und ohne Bedingung - und nicht bloß auf den Gebrauch des wasserrechtlichen Konsenses, der mit der wasserrechtlichen Bewilligung eingeräumt worden sei - verzichteten. Ein solcher Verzicht sei jedoch von der MP nicht abgegeben worden. Mit Schriftsatz vom 13. Dezember 2011 brachten die Beschwerdeführer (u.a.) vor, auf Grund der Verzichtserklärung der MP vom 4. November 2011 nicht klaglos gestellt zu sein. So habe die MP lediglich auf den bescheidmäßig eingeräumten wasserrechtlichen Konsens verzichtet, indem sie erklärt habe, davon keinen Gebrauch zu machen, ohne dass der angefochtene Bescheid aus dem Rechtsbestand beseitigt sei. Eine materielle Klaglosstellung liege dann vor, wenn durch einen behördlichen Akt dasselbe Ergebnis herbeigeführt werde, das der Beschwerdeführer mit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes anstrebe. Die MP habe auf die Durchführung der dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegenden Baumaßnahme "an sich jedoch nicht vorbehaltlos und ohne Bedingungen" verzichtet, sondern ausdrücklich erklärt, die Baumaßnahme nunmehr ohne wasserrechtlichen Konsens durchführen zu wollen, dies jedoch in der unrichtigen Annahme, dass eine wasserrechtliche Bewilligung nicht mehr erforderlich sei, weil das Bauvorhaben nunmehr nicht mehr im 30-jährlichen Hochwasserabfluss der T liege. Damit sei allerdings ein unzulässiger bloßer Verzicht auf die Ausübung des wasserrechtlichen Konsenses, allerdings mit ausdrücklichem Vorbehalt der Realisierung der Baumaßnahme ohne wasserrechtlichen Konsens, gegeben, weshalb die Beschwerdeführer nicht klaglos gestellt seien. Da nach wie vor eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht gegeben sei, könnte die Wasserrechtsbehörde einen wasserrechtlichen Alternativauftrag im Sinne des Paragraph 138, Absatz 2, WRG 1959 nicht mehr erteilen, weil einem solchen Alternativauftrag der wasserrechtliche Bewilligungsbescheid entgegenstehen würde, der nach wie vor - ungeachtet des Verzichts der MP - dem Rechtsbestand zugehöre, wobei es sich um dasselbe Projekt handelte, das dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid zugrunde liege. Dasselbe Projekt könne jedoch nicht Gegenstand zweier verschiedener wasserrechtlicher Bewilligungsverfahren sein, sodass ein weiteres Verfahren gegen das "Wiederholungsverbot" verstoßen würde. Abgesehen davon würde in die Rechtskraft des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides unzulässigerweise eingegriffen werden, der von einer wasserrechtlichen Genehmigungspflicht nach Paragraph 38, WRG 1959 und davon ausgehe, dass sich das Projekt im 30-jährlichen Hochwasserabflussgebiet der T befinde. Auch werde durch die Annahme, dass das Projekt keiner (wasserrechtlichen) Bewilligungspflicht mehr unterliege, in die zum Schutz der Nachbarschaft durch Erteilung von Auflagen eingeräumten Rechte der Beschwerdeführer eingegriffen. Dementsprechend wären sie nur dann klaglos gestellt, wenn die MP auf eine Ausführung desselben Projekts schlechthin vorbehaltlos und ohne Bedingung - und nicht bloß auf den Gebrauch des wasserrechtlichen Konsenses, der mit der wasserrechtlichen Bewilligung eingeräumt worden sei - verzichteten. Ein solcher Verzicht sei jedoch von der MP nicht abgegeben worden.

II. römisch zwei.

Gemäß § 33 Abs. 1 erster Satz VwGG ist eine Beschwerde mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde. Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, erster Satz VwGG ist eine Beschwerde mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde.

Bei einer Bescheidbeschwerde gemäß Art. 131 Abs. 1 Z. 1 B-VG ist unter einer Klaglosstellung nach § 33 Abs. 1 und § 56 erster Satz VwGG nur eine solche zu verstehen, die durch eine formlose Aufhebung des beim Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheides - im Besonderen durch die belangte Behörde oder die allenfalls in Betracht kommende

Oberbehörde oder durch den Verfassungsgerichtshof - eingetreten ist. § 33 Abs. 1 VwGG ist jedoch nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht nur auf die Fälle der formellen Klaglosstellung beschränkt. Ein Einstellungsfall liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Beschwerdeführer kein rechtliches Interesse mehr an einer Sachentscheidung des Gerichtshofes hat (vgl. zum Ganzen etwa den hg. Beschluss vom 26. Februar 2004, Zl. 2001/07/0186, mwN). Bei einer Bescheidbeschwerde gemäß Artikel 131, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG ist unter einer Klaglosstellung nach Paragraph 33, Absatz eins und Paragraph 56, erster Satz VwGG nur eine solche zu verstehen, die durch eine formlose Aufhebung des beim Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheides - im Besonderen durch die belangte Behörde oder die allenfalls in Betracht kommende Oberbehörde oder durch den Verfassungsgerichtshof - eingetreten ist. Paragraph 33, Absatz eins, VwGG ist jedoch nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht nur auf die Fälle der formellen Klaglosstellung beschränkt. Ein Einstellungsfall liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Beschwerdeführer kein rechtliches Interesse mehr an einer Sachentscheidung des Gerichtshofes hat vergleiche , zum Ganzen etwa den hg. Beschluss vom 26. Februar 2004, Zl. 2001/07/0186, mwN).

Die bescheidmäßige Zuerkennung einer wasserrechtlichen Bewilligung - wie im vorliegenden Beschwerdefall - ist dadurch gekennzeichnet, dass es dem Träger des Rechtes freisteht, von diesem Recht Gebrauch zu machen oder nicht (vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 11. Oktober 1968, Zl. 0216/68). Die bescheidmäßige Zuerkennung einer wasserrechtlichen Bewilligung - wie im vorliegenden Beschwerdefall - ist dadurch gekennzeichnet, dass es dem Träger des Rechtes freisteht, von diesem Recht Gebrauch zu machen oder nicht vergleiche , dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 11. Oktober 1968, Zl. 0216/68).

Mit dem oben (I.) genannten, an die erstinstanzliche Behörde gerichteten Schriftsatz vom 4. November 2011 hat die MP gegenüber der Wasserrechtsbehörde die Erklärung abgegeben, auf den (mit dem angefochtenen Bescheid) eingeräumten wasserrechtlichen Konsens zu verzichten und davon keinen Gebrauch zu machen, wobei sie selbst darauf hingewiesen hat, dass es sich bei diesem Verzicht um eine bedingungsfeindliche Erklärung handle. Mit dem oben (römisch eins.) genannten, an die erstinstanzliche Behörde gerichteten Schriftsatz vom 4. November 2011 hat die MP gegenüber der Wasserrechtsbehörde die Erklärung abgegeben, auf den (mit dem angefochtenen Bescheid) eingeräumten wasserrechtlichen Konsens zu verzichten und davon keinen Gebrauch zu machen, wobei sie selbst darauf hingewiesen hat, dass es sich bei diesem Verzicht um eine bedingungsfeindliche Erklärung handle.

Eine ausdrückliche Bestimmung über das Erlöschen eines Wasserrechtes durch Verzicht kennt das WRG 1959 zwar nur in den Fällen eines Wasserbenutzungsrechtes (vgl. § 27 Abs. 1 lit. a leg. cit.). Das bedeutet jedoch nicht, dass ein Verzicht auf andere Wasserrechte, so etwa auf eine gemäß § 38 Abs. 1 leg. cit. erteilte Bewilligung, nicht wirksam wäre. Denn auch ohne eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung kann grundsätzlich auf im öffentlichen Recht wurzelnde Ansprüche verzichtet werden, sofern sich aus den gesetzlichen Bestimmungen nichts Gegenteiliges ergibt (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 30. September 2011, Zl. 2009/11/0009, mwN). Dem WRG 1959 kann nun keine Regelung entnommen werden, die einen Verzicht auf ein Wasserrecht, das kein Wasserbenutzungsrecht darstellt, hindert. Der von der MP erklärte Verzicht auf die ihr mit dem angefochtenen Bescheid eingeräumte wasserrechtliche Bewilligung war somit nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zulässig und wirksam (vgl. zum Ganzen etwa Bumberger/Hinterwirth, WRG, § 27 WRG K 6; Oberleitner/Berger, WRG3, § 27 WRG Rz 2; ferner in diesem Zusammenhang etwa die hg. Erkenntnisse vom 25. September 1990, Zl. 88/05/0220, und vom 17. Oktober 2003, Zl. 99/17/0200, mwN). Eine ausdrückliche Bestimmung über das Erlöschen eines Wasserrechtes durch Verzicht kennt das WRG 1959 zwar nur in den Fällen eines Wasserbenutzungsrechtes vergleiche , Paragraph 27, Absatz eins, Litera a, leg. cit.). Das bedeutet jedoch nicht, dass ein Verzicht auf andere Wasserrechte, so etwa auf eine gemäß Paragraph 38, Absatz eins, leg. cit. erteilte Bewilligung, nicht wirksam wäre. Denn auch ohne eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung kann grundsätzlich auf im öffentlichen Recht wurzelnde Ansprüche verzichtet werden, sofern sich aus den gesetzlichen Bestimmungen nichts Gegenteiliges ergibt vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 30. September 2011, Zl. 2009/11/0009, mwN). Dem WRG 1959 kann nun keine Regelung entnommen werden, die einen Verzicht auf ein Wasserrecht, das kein Wasserbenutzungsrecht darstellt, hindert. Der von der MP erklärte Verzicht auf die ihr mit dem angefochtenen Bescheid eingeräumte wasserrechtliche Bewilligung war somit nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zulässig und wirksam vergleiche , zum Ganzen etwa Bumberger/Hinterwirth, WRG, Paragraph 27, WRG K 6; Oberleitner/Berger, WRG3, Paragraph 27, WRG Rz 2; ferner in diesem Zusammenhang etwa die hg. Erkenntnisse vom 25. September 1990, Zl. 88/05/0220, und vom 17. Oktober 2003, Zl. 99/17/0200, mwN).

Bei einem solchen wirksamen Verzicht handelt es sich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen um eine einseitige,

bedingungsfeindliche, nicht annahmepflichtige, unwiderrufliche öffentlich-rechtliche Willenserklärung des Berechtigten, wobei die Motive hierfür unbeachtlich sind. Dass die MP diesen Verzicht in der Meinung erklärt hat, die Ausführung ihres Vorhabens sei nicht (mehr) bewilligungspflichtig, ändert an der Wirksamkeit des von ihr abgegebenen Verzichts daher nichts.

Ob nun die Durchführung des Vorhabens der MP einer wasserrechtlichen Bewilligung bedarf oder nicht, war im vorliegenden Zusammenhang nicht mehr zu prüfen. Diese Frage wird die Wasserrechtsbehörde zu beurteilen haben, wenn die MP ihr Vorhaben weiter ausführt. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer hindert der vorliegend angefochtene Bewilligungsbescheid nach dem von der MP abgegebenen Verzicht nicht die Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrages nach § 138 WRG 1959, der im Fall einer eigenmächtigen Neuerung zu erlassen ist. Eine solche Neuerung liegt dann vor, wenn eine bewilligungspflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Bewilligung hierfür ausgeführt wird. Bedarf nun die Verwirklichung eines Vorhabens nach einem Verzicht auf eine dafür bereits erteilte Bewilligung dennoch einer wasserrechtlichen Bewilligung, so stellt die Verwirklichung des Vorhabens den Fall einer eigenmächtigen Neuerung dar, weil ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung, die bereits durch Verzicht erloschen ist, ausgeführt würde. Von einem Eingriff in die Rechtskraft des diesbezüglichen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides kann in einem solchen Fall keine Rede sein, und an einer allenfalls für das gegenständliche Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligung hat daher der von der MP erklärte Verzicht nichts geändert. Ob nun die Durchführung des Vorhabens der MP einer wasserrechtlichen Bewilligung bedarf oder nicht, war im vorliegenden Zusammenhang nicht mehr zu prüfen. Diese Frage wird die Wasserrechtsbehörde zu beurteilen haben, wenn die MP ihr Vorhaben weiter ausführt. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer hindert der vorliegend angefochtene Bewilligungsbescheid nach dem von der MP abgegebenen Verzicht nicht die Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrages nach Paragraph 138, WRG 1959, der im Fall einer eigenmächtigen Neuerung zu erlassen ist. Eine solche Neuerung liegt dann vor, wenn eine bewilligungspflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Bewilligung hierfür ausgeführt wird. Bedarf nun die Verwirklichung eines Vorhabens nach einem Verzicht auf eine dafür bereits erteilte Bewilligung dennoch einer wasserrechtlichen Bewilligung, so stellt die Verwirklichung des Vorhabens den Fall einer eigenmächtigen Neuerung dar, weil ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung, die bereits durch Verzicht erloschen ist, ausgeführt würde. Von einem Eingriff in die Rechtskraft des diesbezüglichen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides kann in einem solchen Fall keine Rede sein, und an einer allenfalls für das gegenständliche Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligung hat daher der von der MP erklärte Verzicht nichts geändert.

Im Hinblick darauf ist nicht ersichtlich, inwieweit durch eine Aufhebung des vorliegend angefochtenen Bescheides eine Änderung in der Rechtsposition der Beschwerdeführer eintreten könnte. Solcherart sind diese durch den angefochtenen Bescheid nicht (mehr) beschwert.

Demzufolge war die Beschwerde als gegenstandslos geworden zu erklären und das Beschwerdeverfahren in Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG einzustellen. Demzufolge war die Beschwerde als gegenstandslos geworden zu erklären und das Beschwerdeverfahren in Anwendung des Paragraph 33, Absatz eins, VwGG einzustellen.

Mangels einer formellen Klaglosstellung liegen im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für einen Kostenzuspruch an die Beschwerdeführer gemäß § 56 VwGG nicht vor. Ein Zuspruch von Kosten nach § 58 Abs. 2 leg. cit. setzt voraus, dass bereits ohne unverhältnismäßigen Aufwand an Prüfungstätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes der fiktive Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens - wäre der Fall der Gegenstandslosigkeit nicht eingetreten - eindeutig ist, also entweder der angefochtene Bescheid offenkundig als rechtswidrig zu erkennen oder die Beschwerde offenkundig unbegründet ist (vgl. nochmals den bereits zitierten Beschluss, Zl. 2001/07/0186, mwN). Da die Frage der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides nicht ohne nähere Prüfung zu lösen ist und daher die Entscheidung über die Kosten einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, hat der Gerichtshof nach freier Überzeugung entschieden, dass kein Aufwandsersatz zugesprochen wird (§ 58 Abs. 2 zweiter Halbsatz VwGG). Mangels einer formellen Klaglosstellung liegen im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für einen Kostenzuspruch an die Beschwerdeführer gemäß Paragraph 56, VwGG nicht vor. Ein Zuspruch von Kosten nach Paragraph 58, Absatz 2, leg. cit. setzt voraus, dass bereits ohne unverhältnismäßigen Aufwand an Prüfungstätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes der fiktive Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens - wäre der Fall der Gegenstandslosigkeit nicht eingetreten - eindeutig ist, also entweder der angefochtene Bescheid offenkundig als rechtswidrig zu erkennen oder die Beschwerde offenkundig unbegründet ist vergleiche , nochmals den bereits zitierten Beschluss, Zl. 2001/07/0186, mwN). Da die Frage der

Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides nicht ohne nähere Prüfung zu lösen ist und daher die Entscheidung über die Kosten einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, hat der Gerichtshof nach freier Überzeugung entschieden, dass kein Aufwandsatz zugesprochen wird (Paragraph 58, Absatz 2, zweiter Halbsatz VwGG).

Wien, am 22. Dezember 2011

Schlagworte

Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §56 erster Satz Besondere Rechtsgebiete Allgemein Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §33 Abs1 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2 Rechtsgrundsätze Verzicht Widerruf VwRallg6/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2011070186.X00

Im RIS seit

09.02.2012

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at